



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0071/17/8.1.1.3

Düsseldorf, den 04.12.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage (Kläranlage Buchenhofen) des Wupperverbandes in Wuppertal durch Erneuerung der Teilstrombehandlungsanlage

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Wupperverband Kläranlage Buchenhofen mit Bescheid vom 15.06.2018 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage am Standort Buchenhofen 45 in 42329 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Abfallverbrennungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Hartz





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Wupperverband
Untere Lichtenplatzer Str. 100
42289 Wuppertal

Datum: 15. Juni 2018

Seite 1 von 48

Aktenzeichen:
53.02-0043859-0001-G16-
0071/17/8.1.1.3
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2790
stefan.hartz@
brd.nrw.de

**Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen
Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage Buchenhofen durch
Erneuerung der Teilstrombehandlungsanlage**

Genehmigungsbescheid
53.02-0043859-0001-G16-0071/17/8.1.1.3

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Auf Ihren Antrag vom 17.10.2017, zuletzt ergänzt mit Brandschutzkonzept vom 23.03.2018 (Eingang am 09.04.2018) ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

I.

Dem Wupperverband, Untere Lichtenplatzer Straße 100, 42289 Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter nach § 16 Abs. 2 BImSchG



in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage Buchenhofen

auf dem Grundstück Buchenhofen 45, Gemarkung Elberfeld, Flur 254, Flurstücke 4, 62, u. a. in 42329 Wuppertal erteilt.

Gegenstand der Genehmigung sind die folgenden Änderungen der BE 4 Teilstrombehandlungsanlage (TSB-Anlage):

- Errichtung und Betrieb einer neuen TSB-Anlage als Ersatz für die Bestands-TSB-Anlage

Eine Erhöhung der genehmigten Kapazitäten/Leistungen ist hiermit nicht verbunden.

**II.
Antragsunterlagen**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung und der Betrieb der geänderten Anlage nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 2** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



III. Nebenbestimmungen

Der Genehmigung werden die in der **Anlage 1** aufgeführten Nebenbestimmungen beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die ebenfalls in der **Anlage 1** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

IV. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach §§ 62, 77 BauO NRW sowie die Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 LWG NRW ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

V. Fortgelten von Genehmigungen

Die bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden.



VI. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der durch diesen Bescheid genehmigten Änderung nicht innerhalb von einem Jahr nach Zustellung der Genehmigung begonnen wird und die geänderte Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

VII. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 1.760.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 185.000 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle Baugebühr sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

8.695,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3333

Kassenzzeichen: 7331200000874561



Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Errichtungskosten

Die Errichtungskosten der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage betragen nach Ihren Angaben 1.760.000 €. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1.

Danach berechnet sich die Gebühr für eine Genehmigung mit Errichtungskosten bis 50.000.000 € nach folgender Formel:

$$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000).$$

Bei Errichtungskosten (E) von 1.760.000 € ergibt sich demnach eine Gebühr von 6.530,00 €.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) sowie eine Genehmigung nach § 57 Abs. 2 des Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW) mit ein.

Würde die Baugenehmigung selbständig erteilt, würde nach Aussage der Stadt Wuppertal Genehmigungsgebühren in Höhe von 2.405,00 Euro anfallen. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 6.530,00 €.



3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- € bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Da es an bestimmten Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird für die Änderungsmaßnahme ein mittlerer wirtschaftlicher Wert angenommen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 1.605,00 €. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 8.135,00 €.

4. Gebühr für Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Der für die vorgenannte Prüfung angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr der einzelnen Tarifstellen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:



Tarifstelle	Zeitaufwand in Stunden			Gebühr
	LG 2.2* (84 € je Stunde)**	LG 2.1* (70 € je Stunde)**	LG 1.2* (61 € je Stunde)**	
15h				
15h5.5	0	8	0	560,00 €
Summe Stunden	0	8	0	
Gebühr gesamt				560,00 €

- * - Laufbahngruppe 1 ab 2. Einstiegsamt (LG 1.2), ehemals mittlerer Dienst
 - Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LG 2.1), ehemals gehobener Dienst
 - Laufbahngruppe 2 ab 2. Einstiegsamt (LG 2.2), ehemals höherer Dienst
 ** Stundensätze entsprechend dem o.g. Erlass

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 560,00 Euro.

Gesamtverfahrenskosten

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG für die wesentliche Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 i.V. mit 15h.5 eine Gesamtgebühr i. H. von 8.695,00 Euro festgesetzt.

VIII. Begründung

1. Sachverhalt

Mit Datum vom 17.10.2017 beantragten Sie gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG die Erteilung der Genehmigung zur Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage Buchenhofen. Sie beabsichtigen, die bestehende Teilstrombehandlungsanlage (TSB-Anlage) durch eine neue TSB-Anlage zu ersetzen.

Die TSB-Anlage dient der Aufbereitung und Klärung der Reinigungsabluftabwässer aus der Klärschlammverbrennungsanlage.

Die neue TSB-Anlage soll an einem neuen Standort auf dem Werks Gelände in unmittelbarer Nähe der Schlammverbrennung westlich des be-



stehenden Klärschlammzwischenlagers errichtet werden. Hierfür wird ein neues Gebäude errichtet, das die Verfahrenstechnik aufnimmt. Die neue TSB-Anlage besteht grundsätzlich aus den gleichen Verfahrensstufen wie die vorhandene TSB-Anlage. Nach erfolgreicher Inbetriebnahme und Optimierung der neuen TSB-Anlage wird die alte TSB-Anlage stillgelegt.

2. Genehmigungsverfahren

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden an die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die geplante Änderung berührt wird, sowie an weitere zu beteiligende Stellen zur Prüfung und Stellungnahme weitergeleitet. Im Einzelnen wurden zum Antrag gehört:

- Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal

Außerdem wurden die hauseigenen Dezernate 52 (Abfallwirtschaft), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Technischer Arbeitsschutz) im Verfahren beteiligt.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den beteiligten Fachstellen geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Die beteiligten Behörden haben zu dem Vorhaben Stellung genommen und im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die Stadt Wuppertal – Der Oberbürgermeister teilte u. a. Folgendes mit:

Gegen die Erteilung der Zustimmung/Genehmigung bestehen bauaufsichtlich keine Einwendungen.

Planungsrechtlich handelt es sich um eine Maßnahme nach § 35 Abs. 1 BauGB. Der Flächennutzungsplan setzt das Baugrundstück als Fläche für die Ver- und Entsorgung fest.

Es wurde darum gebeten, Auflagen und Hinweise bei der Entscheidung über die Genehmigungserteilung zu berücksichtigen. Diese wurden in Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides übernommen.

Das Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf (Abfallwirtschaft) teilte u. a. Folgendes mit:



Der vorliegende Ausgangszustandsbericht beinhaltet eine ausreichende Darstellung des Ausgangszustands für das Grundwasser. Er wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt. Es werden unter anderem alle Anlageneinheiten der Schlammverbrennungsanlage nachvollziehbar beschrieben und weiter wird kurz auf die Altlastensituation auf dem Betriebsgrundstück und der unmittelbaren Umgebung eingegangen.

Es wurde darum gebeten, Auflagen und Hinweise bei der Entscheidung über die Genehmigungserteilung zu berücksichtigen. Diese wurden in Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides übernommen.

Das Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf (Wasserwirtschaft) teilte u. a. Folgendes mit:

Die TSB-Anlage dient der Aufbereitung und Klärung der Reinigungs-Abluftabwässer aus der SVA. Die bestehende Anlage wird durch die neue TSB-Anlage technisch 1 zu 1 ersetzt. Verfahrenstechnisch bleiben die Reinigungsstufen gleich, apparativ soll die Filtration des anfallenden (Schwermetall)-Schlammes über a) Kerzenfilter oder b) Kammerfilterpressen erfolgen. Beide Möglichkeiten sind in den Unterlagen dargelegt worden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind beide technischen Lösungen als annähernd gleichwertig zu beurteilen.

Es wurde Nebenbestimmungen und Hinweise für die Entscheidung über die Genehmigungserteilung vorgeschlagen. Diese wurden in Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides übernommen.

Das Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf (Technischer Arbeitsschutz) hat aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung (§ 16 BImSchG) wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei der Errichtung und dem Betrieb beachtet werden.

Die aufgeführten Auflagen und Hinweise wurden in diesen Bescheid übernommen.

3. Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 8.1.1.2



Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Die TSB-Anlage ist Teil der bestehenden Klärschlammverbrennungsanlage. Die Kapazität der Klärschlammverbrennungsanlage wird nicht geändert. Die Erneuerung der TSB-Anlage führt somit nicht zu einer Erhöhung der für die Beurteilung relevanten Kapazität.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der Größe des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

Standort des Vorhabens

Das Betriebsgelände ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Ver- und Entsorgung vorgesehen. In direkter Umgebung befinden sich zum Teil landwirtschaftliche Nutzflächen. Die nächste Wohnbebauung befindet in östlicher Richtung in 500 m Entfernung (Straße Buchenhofen).

Das Naturschutzgebiet Burgholz grenzt direkt an das Betriebsgelände. Verschiedene Landschaftsschutzgebiete befinden sich innerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

Das Landschaftsbild ist durch die vorhandene Kläranlage und die Klärschlammverbrennungsanlage visuell vorbelastet. Zusätzliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

Bei der TSB-Anlage handelt es sich um eine Nebenanlage der bestehenden Klärschlammverbrennungsanlage mit sehr geringen Auswirkungen auf die Umgebung. Eine Kumulierung mit anderen Vorhaben und einem gemeinsamen Einwirkungsbereich ist nicht erkennbar.

Eine Störung der ökologischen Empfindsamkeit oder anderer Nutzungskriterien der benachbarten Gebiete wie Gewerbegebiete, Wohnbebauung, insbesondere Siedlungsgebiete, landwirtschaftliche Nutzflächen, Verkehrsanlagen sowie von Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung durch die betrachtete Produktionsanlage ist nicht zu erwarten.



Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Schutzgut Boden

Es sind keine größeren Eingriffe in den Boden erforderlich. Ein Teil der Hoffläche wird durch eine Bodenplatte aus Beton ersetzt. In dem Gebäude der TSB-Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Diese Bereiche sind mit dichten und beständigen Auffangwannen ausgestattet, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden ausgeschlossen werden kann. Einträge von Luftschadstoffen in den Boden sind auszuschließen, da keine relevanten Emissionen entstehen.

Schutzgut Wasser

In dem Gebäude der TSB-Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Diese Bereiche sind mit dichten und beständigen Auffangwannen ausgestattet, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in das Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Einträge von Schadstoffen in das Niederschlagswasser sind auszuschließen. Die beim Behandlungsprozess entstehenden Abwässer werden gemäß der Einleitergenehmigung in den Zulauf der Kläranlage geleitet. Die Abwassermenge und Zusammensetzung ändert sich nicht.

Schutzgut Luft/Klima

In der TSB-Anlage entstehen keine Abgase. Das Anheben des pH-Wertes kann unter Umständen die geringfügige Freisetzung von im Waschwasser gelöstem Ammoniak (NH_3) zur Folge haben. Aus diesem Grund wird ein Wasserschloss installiert, über den die Behälterentlüftungen über eine Sammelleitung abgeführt werden. Die gereinigte Abluft wird über das Dach des TSB-Anlagen-Gebäudes abgeführt.

Die beim Betrieb der Anlage entstehenden Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen sind aufgrund des geringen Massenstroms (0,001 kg/h) zu vernachlässigen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Anlage befindet sich in einem industriell vorgeprägten Standort und ist von einem Naturschutzgebiet umgeben. Bei der Betriebsweise der



Anlage kann ein Einfluss auf dort vorhandene schützenswerte Tiere und Pflanzen ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaft

Bauliche Maßnahmen sind nur in geringem Ausmaß erforderlich. Das neue Gebäude fügt sich visuell in die vorhandene Bebauung des Standortes ein. Auswirkungen auf die Schutzgebiete durch den Betrieb der Anlage sind auszuschließen.

Schutzgut Kultur-/Sachgüter

Schützenswerte Kultur- und Sachgüter befinden sich in relativ großen Entfernungen zu der Anlage. Bei der Betriebsweise der Anlage können Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Schutzgut Mensch

Im näheren Umfeld der Anlage befinden sich Wohnhäuser. Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind sehr gering und haben bei der Entfernung keinen Einfluss auf die Wohngebiete. Die durch den Betrieb der Anlage verursachten Lärmemissionen liegen an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten mindestens 10 dB(A) unterhalb der Immissionsgrenzwerte. Erhebliche negative Auswirkungen auf Menschen können beim Betrieb der Anlage ausgeschlossen werden.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf.



4. Rechtliche Würdigung

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Somit war für die beantragte Errichtung und Betrieb der Anlage ein nicht förmliches Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Bei der Prüfung des Antrags wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Antragstellerin hat demnach einen Anspruch auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Die unter Einschaltung von Fachbehörden und Sachverständigen vorgenommenen Überprüfungen der Antragsunterlagen und der den An-



tragsunterlagen beigefügten Gutachten haben ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Insbesondere bei Beachtung der in Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen sind durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz ist in ausreichendem Maße Genüge getan. Das ergibt sich schon daraus, dass die nach der TA Luft geforderten Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden.

Die vorgenommene Überprüfung der Antragsunterlagen hat insgesamt ergeben, dass von der Änderung der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausgehen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Bauordnungsrecht, zur Abfallwirtschaft, zur Wasserwirtschaft und zum Arbeitsschutz werden durch die Genehmigung unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht verletzt; dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der Fachbehörden und den Prüfungen der Genehmigungsbehörde.

Nach dem hier geschilderten Sachverhalt war dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG stattzugeben, da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Die beantragte Genehmigung war unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen (Anlage 1) zu erteilen.

IX.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.



Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Stefan Hartz

Anlagen: 1. Nebenbestimmungen und Hinweise
2. Verzeichnis der Antragsunterlagen



Anlage 1

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

1.1

Die Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage muss nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 2** aufgeführten Antragsunterlagen.

1.2

Dieser Genehmigungsbescheid – zumindest eine Fotokopie – mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Vertretern/innen der Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.3

Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich mitzuteilen.

Die Mitteilung muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.4

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten.



Unabhängig davon sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

2. Bauordnungsrecht

2.1

Mit beiliegender Baubeginnanzeige sind spätestens bis zum Baubeginn folgende Nachweise zu erbringen:

- Amtlicher Nachweis der Absteckung der Grundfläche des Bauvorhabens. Dieser amtliche Nachweis wird durch eine(n) öffentlich bestellte(n) Vermessungsingenieur(in) bzw. eine Vermessungs- und Katasterbehörde erbracht (§§ 75 Abs. 6, 81 Abs. 2 BauO NRW)

2.2

Der Verlauf der Rettungswege und die Notausgangstüren sind mit dauerhaften Schildern gemäß DIN 4844/ BGV A8 – Sicherheitskennzeichnung – (weiße Symbole auf grünem Grund in langnachleuchtender Ausführung) zu kennzeichnen.

Rettungswege innerhalb des Gebäudes sind freizuhalten; Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchrichtung mit einem Griff und in voller Breite zu öffnen sein, solange sich Personen im Gebäude aufhalten, die auf diese Rettungswege angewiesen sind.

3. Brandschutz

3.1 Löschwasserversorgung

Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme vorzulegen. In Bezug auf die Löschwasserversorgung bzw. de-



ren Sicherstellung ist eine Wassermenge von 1.600l pro Minute bzw. 96 m²/ h nachzuweisen.

Seite 18 von 48

3.2 Rauchabzug

Außer der automatisch wirkenden Auslösung der Rauchabzüge ist an sicherer Stelle (Eingangsbereich an der Feuerwehrbewegungsfläche) eine von Hand zu bedienende Fernauslösung zu installieren. Die Bedieneinrichtung für die Rauchabzüge ist durch Gehäuse in der Farbe Tieforange (RAL 2011) mit der Aufschrift "Rauchabzug" zu kennzeichnen. Die Stellung der Rauchabzugsöffnung "Auf" und "Zu" muss an der Bedienungsvorrichtung erkennbar sein.

3.3 Zuluftöffnungen

Die als Zuluftöffnungen erforderlichen Flächen für den Rauch- und Wärmeabzug müssen durch Einsatzkräfte der Feuerwehr auch manuell von innen (z. B. Kettenzug, bodennah) geöffnet werden können.

Die Zuluftöffnungen sind im vorhandenen Feuerwehrplan graphisch darzustellen.

Es ist weiterhin betrieblich sicherzustellen, dass die aerodynamisch wirksame Fläche der Wetterschutzgitter erhalten bleibt. Das Abstellen von Entsorgungscontainern, Lagergut auf Paletten oder Ähnlichem ist nicht zulässig.

3.4 Flucht- und Rettungspläne

Für das Gebäude sind Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 (Sicherheitskennzeichnung- Flucht- und Rettungspläne) und ISO 7010 sowie die der ASR 1.3 zu erstellen.

Die Flucht- und Rettungspläne sind in folgenden Bereichen gut sichtbar und dauerhaft aufzuhängen:

- neben dem Zugang
- im Bereich des Einbaus

Auf den Flucht- und Rettungsplänen sind die Sammelplätze für die entsprechenden Gebäudebereiche darzustellen.



Die Flucht- und Rettungspläne sind im Vorfeld der Feuerwehr per Email (als PDF) zur Plausibilitätsprüfung vorzulegen.

Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Wuppertal - Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz - (Frau Westphal, Tel. 563-1654, inga.westphal@stadt.wuppertal.de) abzustimmen.

3.5 Feuerwehrplan

Im Gebäude wurden bauliche Änderungen vorgenommen. Die Feuerwehrpläne sind dementsprechend zu ändern und dem aktuellen Stand anzupassen.

Nähere Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen erhalten Sie, wenn sie eine E-Mail an Feuerwehrplan@stadt.wuppertal.de mit dem Stichwort „Richtlinie“ in der Zeile Betreff senden. Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr Wuppertal vor der Erstellung eines Entwurfes mit der Abteilung Einsatz und Organisation Herr Schucka, Tel.: 563- 1312 (dirk.schucka@stadt.wuppertal.de) abzustimmen.

4. Immissionsschutz

4.1 Geräuschemissionen

4.1.1

Die durch diese Genehmigung erfassten Änderungen haben unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

Dabei sind die Vorgaben der Gutachterlichen Stellungnahme der ACCON Köln GmbH vom 09.09.2017 (Bericht Nr. ACB 0817 – 408097-1376) zu beachten.



4.1.2

Die vom Betrieb der TSB-Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – müssen unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten die folgenden gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen um mindestens 10 dB(A) unterschreiten:

<u>Immissionsort</u>	<u>tagsüber dB(A)</u>	<u>nachts dB(A)</u>
IP 1 Buchenhoven 43	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.

An- und Abfahrverkehr darf nur in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr erfolgen.

4.1.3

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass an dem in Nebenbestimmung 4.1.2 genannten Immissionsort die durch den Betrieb der TSB-Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen führen.

Die Ermittlung und Bewertung hat nach den Vorgaben der TA Lärm zu erfolgen.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der Anlage durchzuführen.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.



Der Messbericht muss den Anforderungen der Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen, sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden.

Die betreffenden Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde zuzuleiten.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Überwachungsbehörde schriftlich oder telefonisch mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

4.1.4

Die in Tabelle 4.2.2 im Kapitel 4.2.2 der Gutachterlichen Stellungnahme der ACCON Köln GmbH vom 09.09.2017 (Bericht Nr. ACB 0817 – 408097-1376) vorgegebenen schalltechnischen Anforderungen sind umzusetzen.

Auf Anforderung der Bezirksregierung Düsseldorf sind die Einhaltung der Tabelle 4.2.2 im Kapitel 4.2.2 der Gutachterlichen Stellungnahme der ACCON Köln GmbH vom 09.09.2017 (Bericht Nr. ACB 0817 – 408097-1376) vorgegebenen Schalleistungspegel nachzuweisen.

4.2 Luftverunreinigungen

4.2.1

Die geplante Teilstrombehandlungsanlage-Anlage ist so zu betreiben, dass an der Probenahmestelle der Quelle E01 der folgende Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird:

Ammoniak 10 mg/m³



4.2.2

Die Massenkonzentration des in Nebenbestimmung 4.2.1 genannten emittierten Stoff bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4.2.3

Zur Feststellung, ob die Anforderungen der Nebenbestimmungen 4.2.1 erfüllt werden, ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der TSB-Anlage die Massenkonzentration der in Nebenbestimmung 4.2.1 genannten Emissionsgrenzwerte von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Sachverständiger) messen zu lassen.

Die Messungen durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Sachverständiger) sind anschließend wiederkehrend jährlich zu wiederholen.

4.2.4

Die Messungen müssen bei Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden.

4.2.5

Die Messungen und Messberichte sind nach den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA-Luft durchzuführen bzw. zu erstellen.

4.2.6

Die Messungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Nebenbestimmung 4.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.



4.2.7

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 innerhalb von 8 Wochen nach Messdurchführung in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

4.2.8

Zur messtechnischen Überprüfung der Emission ist in dem Abluftkanal die Messstelle entsprechend der TA-Luft Ziffer 5.3.1 nach Vorgaben der DIN EN 15259 (Januar 2008) einzurichten.

4.2.9

Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Der Messplatz muss leicht und gefahrlos zugänglich sein. (siehe: Arbeitsstättenrichtlinie ASR: 17/1,2 "Verkehrwege"). Für den Transport der Messgeräte sind bei nichtebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen. (z. B: Hebezeuge oder Aufzüge).

4.2.10

An der Anlage auftretende emissionsverursachende Störungen sind unter Angabe

- a) der Art,
- b) der Ursache,
- c) des Zeitpunktes,
- d) der Dauer der Störung,
- e) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre bzw. in den Boden / das Grundwasser) und



- f) der aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung -)

in einem Tagebuch zu registrieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, anzuzeigen.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Überwachungsbehörde bereitzuhalten.

4.2.11

Störungen in der Anlage, die zu Gefahren oder Belästigungen führen können, sind unverzüglich und sachgemäß zu beseitigen, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht.

Weiterhin ist über alle Betriebsstörungen, durch die die Nachbarschaft belästigt werden kann, das Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich, ggf. fernmündlich, zu unterrichten. Der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) unverzüglich zuzusenden.

5. Arbeitsschutz

5.1

Gemäß dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und auch der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:

- a) Ermittlung der Gefährdungen
- b) Beurteilung der Gefährdungen
- c) Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen



- d) Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- e) Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind auch die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

Insbesondere sind Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und geeignete Schutzmaßnahmen wie z.B. Persönliche Schutzausrüstung und entsprechende Unterweisungen zu berücksichtigen. Durchgeführte Bewertungen zum Thema Explosionsschutz sind ebenfalls zu dokumentieren.

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Hinweis: Die nachfolgenden Nebenbestimmungen beziehen sich auf die Anlagenteile der beantragten TSB-Anlage.

6.1

Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.

6.2

Für die verschiedenen in der Anlage gehandhabten wassergefährdenden Stoffe ist in ausreichendem Maße Bindemittel vorzuhalten.

6.3

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und angeschlossenen Rohrleitungen und die Funktionsfähigkeit vorhandener Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen durch eingewiesenes und sachkundiges Personal ständig zu überwachen.



Im Rahmen dieser Prüfung ist die LAU-Anlage, HBV-Anlage, Rohrleitungen, Auffangeinrichtungen und deren Versiegelung bei regelmäßigen Kontrollgängen (1 x pro Woche) durch eingewiesenes Betriebspersonal auf mögliche Beschädigungen zu überprüfen.

Werden Beschädigungen festgestellt, sind diese baldmöglichst in sach- und fachgerechter Weise zu beheben.

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

6.4

Seitens des Betreibers ist ein Betriebstagebuch für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzurichten, welches von eingewiesenem und sachkundigen Personal zu führen ist.

Einzutragen sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung in Bezug auf

- a) die Dichtheit von Auffangvorrichtungen, Behältern, Pumpen, Armaturen und Rohrleitungen und
- b) die Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen (z. B. Ölwarneinrichtungen, Leckanzeige).

Neben dem Zeitpunkt der Überprüfung sind auch Reinigungsarbeiten, Instandhaltungen und Instandsetzungen der Abfüllstellen, der Lager- und HBV-Anlagen sowie von Rohrleitungen, Auffang- und Sicherheitseinrichtungen einzutragen.

Störungen im Betriebsablauf, bei denen wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten oder sonst freigesetzt werden, sind im Betriebstagebuch gesondert zu protokollieren.

Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder der Datenerfassung über ein EDV-System geführt werden.

Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.



6.5

Der Betreiber der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan gemäß § 44 AwSV zu erstellen und einzuhalten.

Die Betriebsanweisung ist im Anlagebereich an übersichtlicher Stelle deutlich lesbar und dauerhaft anzubringen. Das mit der Anlage betraute Bedienungspersonal ist auf die Betriebsanweisung hinzuweisen und über den Inhalt zu unterrichten.

6.6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben gemäß § 45 AwSV eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden.

Der Betreiber hat der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert, spätestens vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, die ordnungsgemäße Ausführung der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch eine Bescheinigung des Fachbetriebes gemäß § 62 AwSV nachzuweisen.

6.7

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

6.8

Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten.



6.9

Für die Ausführung von Dicht- und Ableitflächen gegenüber wassergefährdenden Stoffen gelten die technischen Regeln des Arbeitsblatts DWA-A 786, soweit die Bauartzulassungen nichts anderes regeln. Dies umfasst auch Auffangwannen aus Stahl.

6.10

Für alle Abdichtungssysteme/ -flächen aus flüssigkeitsdichtem Beton (FD-Beton) ist der Nachweis der Dichtheit nach der BUmwS-Richtlinie dem Sachverständigen gemäß § 52 AwSV vorzulegen. Beim Einsatz von Fugenblechen ist die Bauregelliste A Teil 1 Nr. 15.37 bzw. die BUmwS-Richtlinie Teil 1 Nr. 7.3.3 zu beachten. Beim Einsatz von dauerelastischen Fugenabdichtungssystemen bzw. von Fugenbändern ist der Nachweis der Umläufigkeit (entsprechend den jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassungen) im Rahmen des vorgenannten Dichtheitsnachweises zu erbringen.

7 Wasserwirtschaft

7.1

Die Unternehmerin hat die Abwasserbehandlungsanlage und die dazugehörigen Einrichtungen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise zu diesem Bescheid zu errichten und zu betreiben.

7.2

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung nicht begonnen, wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen oder die Abwasserbehandlungsanlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht benutzt worden ist.



7.3

Andere als die im Antrag angeführten Abwasserteilströme dürfen in die Abwasserbehandlungsanlage ohne meine vorherige Zustimmung nicht eingeleitet werden.

7.4

Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass an der Probenahmestelle Ablauf Endkontrollbehälter Messstellennummer: 01000001349

ETRS/UTM Ostwert 367820

ETRS/UTM Nordwert 5676499,

die in der jeweils gültigen wasserrechtlichen Genehmigung zur Indirekteinleitung festgesetzten Überwachungswerte eingehalten werden.

7.5

Sollten sich die Angaben zur Übergabestelle in den Kanal und/oder zur Probenahmestelle ändern, ist dies vorab mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen

7.6

Die Unternehmerin hat gemäß § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 59 LWG den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage selbst zu überwachen. Dazu sind regelmäßig insbesondere zu überprüfen:

- die Dichtheit aller abwasserrelevanten Anlagenteile durch Inaugenscheinnahme
- der Zulauf hinsichtlich Auffälligkeiten
- der Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile
- der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.



7.7

Daneben richtet sich die Selbstüberwachung nach den Regelungen der Indirekteinleitergenehmigung. Einzelheiten zur Selbstüberwachung der Anlagen werden in der Betriebsanweisung geregelt.

7.8

Im Rahmen der analytischen Selbstüberwachung sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf die Untersuchungsergebnisse unaufgefordert unter der E-Mail-Adresse industriabwasser@brd.nrw.de vorzulegen. Die zu überwachenden Parameter, die Untersuchungshäufigkeiten und die Berichterstattung sind in der Indirekteinleitergenehmigung festgelegt und behalten ihre Gültigkeit. Die Untersuchungsergebnisse sind darüber hinaus bei der Unternehmerin für die Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

7.9

Die Unternehmerin hat die Abwasseranlagen unter Beachtung der DIN-Vorschriften und Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Ausgestaltung der Schwermetall-Schlammfiltration ist der Bezirksregierung Düsseldorf -Dezernat 54- vor Errichtung per E-Mail anzuzeigen.

7.10

Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Herstellerangaben zur Wartung, Kalibrierung und Instandhaltung sind zu beachten und in einer Betriebsanweisung festzuhalten

7.11

Zustand und Funktion sind u. a. durch folgende Maßnahmen zu kontrollieren:

- Kontrolle des Zustandes und der Funktion der für die Abwassereinleitung maßgeblichen Bauteile (z. B. Behälter, Leitungen, Pumpen-, Mess- und Steuereinrichtungen, Alarmanlagen)



- Festlegung der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwassereinleitung durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten sowie der Regelungen zum Führen des Betriebstagebuchs

7.12

Einzelheiten werden durch eine Betriebsanweisung geregelt, die von der Unternehmerin innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der TSB-Anlage zu erstellen und auf Anforderung vorzulegen ist.

7.13

Die missbräuchliche Benutzung einer Umlaufleitung unter Umgehung der Probenahmestellen ist auszuschließen

7.14

Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem insbesondere

- die von ihr intern ermittelten Untersuchungsergebnisse, einschließlich der selbsttätig registrierten Messdaten,
- die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten,
- alle besonderen Betriebszustände wie z. B. Störungen oder Mängel oder besondere Reinigungsarbeiten,
- die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe und deren Menge
- und die sonstigen nach diesem Bescheid vorzunehmenden Eintragungen

zu vermerken sind.

7.15

Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

7.16



Die Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch); die Dokumentation ist mir auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen der Einsatzchemikalien sind mir mitzuteilen.

7.17

Es sind geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen gegen die Einleitung unbehandelten Abwassers im Falle eines Stromausfalls zu ergreifen. Organisatorische Maßnahmen sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

7.18

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung und der TSB-Anlage und sämtliche mir ihr im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Genehmigung aufzubewahren.

7.19

Ein Wechsel des Eigentums an den betrieblichen Abwasseranlagen ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

7.20

Wesentliche Änderungen der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Betriebseinheiten durch Verfahrensänderungen oder Änderung der angenommenen Schlämme/Abfälle, die für die Menge und Qualität des Abwassers Bedeutung haben könnten, sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf vor der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuteilen. Dabei sind die durch diese Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers anzugeben.



7.21

Gleiches gilt für Änderungen in der Ableitung des Abwassers sowie für betriebliche Vorkommnisse mit Auswirkungen auf die Abwasserqualität

7.22

Betriebsstörungen sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die Auswirkungen auf die Qualität des ablaufenden Abwassers haben können, sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Mitteilungen können auch an die E-Mail-Adresse industriabwasser@brd.nrw.de gesendet werden. Derartige Vorkommnisse sind auch in das Betriebstagebuch einzutragen.

7.23

Der Beginn von Sanierungs- und Ausbauarbeiten an den Abwasseranlagen ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Beendigung ist anzuzeigen.

8. Ausgangszustandsbericht

8.1 Regelüberwachung

Das Grundwasser ist alle 5 Jahre auf den im Ausgangszustandsbericht genannten / in der Anlage verwendeten relevant gefährlichen Stoffe zu untersuchen. Hierfür sind die vier Grundwassermessstellen (GWM 2, 10, 19/2017 u. 20/2017) wiederkehrend auf die im Ausgangszustandsbericht ermittelten Parameter Kohlenwasserstoff-Index und PAK zu untersuchen. Zur Bestimmung der Grundwasserhydraulik sind ergänzend die Grundwasserstände von den GWMS 2, 10, 19/2017 und 20/2017 zum Zeitpunkt der jeweiligen Probenahme heranzuziehen.

Bei Auffälligkeiten in den Messstellen sind die Ergebnisse durch eine umgehende Folgeuntersuchung zu verifizieren. Sofern sich festgestellte Auffälligkeiten bestätigen, ist der Ursache hierfür nach Absprache, mit



der Bezirksregierung Düsseldorf über Bodenuntersuchungen nachzugehen.

8.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Grundwasserzustandsfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen mit einer hierfür ausgewiesenen Sachkunde, mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevant gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme, wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Stellungnahme des Sachverständigen ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

9. Bodenschutz

9.1

Die im Gutachten und der Stellungnahme des Büros H + L vom 07.02.2017 beschriebenen Maßnahmen sind durchzuführen und sind Bestandteil dieser Auflagen.



9.2

Sollten im Bereich der zu bebauenden Fläche Auffüllungen im Boden verbleiben, so sind vor Baubeginn in diesem Bereich durch einen Sachverständigen Untersuchungen des Gefährdungspfades „Boden - Grundwasser“, nach der Bundes- Bodenschutz und Altlastenverordnung, durchzuführen und die Ergebnisse der Unteren Bodenschutzbehörde, Ressort 106.23 vor Baubeginn vorzulegen.

9.3

Der Wiedereinbau von vor Ort anfallendem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht ist nur möglich, wenn dieser ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Hierfür sind dem Ressort 106.23 vor Beginn des Einbaus je 500 m³ einzubauendes Material nach den Bestimmungen des BBodSchG und der BBodSchV durchgeführte chem. Analysen sowie eine Mengenberechnung des Materials und ein Lageplan des Einbaubereiches auf dem Grundstück vorzulegen.

9.4

Alle von extern angefahrene natürliche Böden dürfen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenzone eingebaut werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Fremdbestandteile im Boden < 10 % betragen und das der Einbau ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Hierzu sind Untersuchungen nach dem Erlass „Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ des MKULNV vom 01.12.2014 durchzuführen und die Ergebnisse der Unteren Bodenschutzbehörde, Ressort 106.23 vor Baubeginn vorzulegen.

9.5

Die Tiefbauarbeiten sind von einem Sachverständiger, zu begleiten/zu überwachen und zu dokumentieren.

9.6

Die Dokumentation hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:



- nutzungsabhängige Untersuchungsergebnisse der durchwurzelbaren Bodenschicht
- wo auf dem Grundstück kontaminiertes Bodenmaterial verblieben ist bzw. gesichert wurde (Lageplan),
- wie der Direktkontakt, insbesondere in den sensiblen Nutzungsbereichen, sowie das Eindringen von Oberflächenwasser auf den weiterhin kontaminierten Bereichen unterbunden wurden
- zu welcher Entsorgungsanlage (Deponie bzw. Verwertungsanlage) das Aushubmaterial / Bodenmaterial transportiert wurde,
- von welchem Transporteur dieses Material befördert wurde,
- welche Mengen der angefallenen Aushubmassen entsorgt wurden
- besondere Vorkommnisse auf der Baustelle im Zusammenhang mit der gutachterlichen Begleitung.

Die Dokumentation ist unaufgefordert nach Beendigung der Tiefbauarbeiten der Unteren Bodenschutzbehörde, Ressort 106.23 vorzulegen.



Hinweise

I.1

Bei der Änderung und beim Betrieb der geänderten Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften - in der jeweils gültigen Fassung - zu beachten:

- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I Nr. 44 S. 2179) und die dazu ergangenen Arbeitsstättenrichtlinien
- Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft
- Berufsgenossenschaftliche Schriften für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin (ZH)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)
- Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE Vorschriften)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG - Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585)
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) tritt am 01.08.2017 in Kraft. Zu dem v.g. Zeitpunkt ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft (§ 73 AwSV) getreten.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)



- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsgesetzes (Verordnung über Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2002 vom 24.07.2002 (GMBI. Nr. 25 - 29 vom 30.7. 2002 S. 511)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV NW S. 196)

I.2

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,



- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

I.3

Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem eine Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

I.4

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

I.5

Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

I.6

Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.



Hinweise zum Arbeitsschutz:

I.7

Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

I.8

Beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten sind die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) und die zugehörigen Technischen Regeln für Arbeitsstätten jeweils in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

Hinweise zur Wasserwirtschaft:

I.9

Die Genehmigung kann gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG nachträglich sowie zum Zweck der Vermeidung oder des Ausgleichs nachteiliger Wirkungen für andere mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

I.10

Änderungen von Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die über das hier genehmigte Maß hinausgehen, bedürfen einer Anpassung dieser Indirekteinleitergenehmigung. Die Unternehmerin hat eine entsprechende Anpassung vorher bei mir zu beantragen.

I.11

Die Genehmigung steht gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Ein Widerruf bleibt insbesondere vorbehalten, wenn im Falle der Beseitigung oder Zerstörung der Abwasseranlagen diese nicht binnen eines Jahres wiederhergestellt worden sind.



I.12

Die Unternehmerin hat die Pflicht, die behördliche Überwachung gemäß § 101 WHG zu dulden.

I.13

Die Genehmigung wird unbeschadet den Anforderungen nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal erteilt. Die dort genannten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs und der dort vorgegebenen Einleitungsanforderungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

I.14

Die Genehmigung berechtigt nicht zur Einleitung von Löschwasser. Die Beseitigung von Löschwasser ist im Bedarfsfall vor Einleitung mit mir abzustimmen.

I.15

Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 161 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches weise ich hin.

I.16

Auf die Pflichten der Unternehmerin nach §§ 60 und 62 WHG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 LWG weise ich hin.

Hinweise zum Baurecht:

I.17

Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich dem Ressort Bauen und Wohnen - Abteilung Baurecht und Denkmalpflege - mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).



I.18

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben mindestens eine Woche vorher dem Ressort Bauen und Wohnen - Abteilung Baurecht und Denkmalpflege - schriftlich mitzuteilen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW). Siehe beiliegendem Vordruck.

I.19

Die Bauherrin/der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und der Fachbauleiterin/des Fachbauleiters und einen Wechsel dieser Personen während der Bauausführung mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).

I.20

Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist. (§ 82 Abs. 8 BauO NRW) Die abschließende Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen (siehe beiliegenden Vordruck). (§ 82 Abs. 2 BauO NRW).

Für die vorzeitige Benutzung der Anlage kann ein gesonderter Antrag nach § 82 Abs. 2 BauO NRW gestellt werden.

I.21

Nach § 16 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz NW ist die neu errichtete oder in ihrem Grundriss geänderte bauliche Anlage durch die Eigentümerin oder den Eigentümer auf eigene Kosten einmessen zu lassen. Diese Einmessung erfolgt durch eine(n) öffentlich bestellte(n) Vermessungsingenieur(in) bzw. eine Vermessungs- und Katasterbehörde.

Zum Nachweis der Erfüllung der Pflicht zur Gebäudeeinmessung genügt die Vorlage einer Bestätigung der Auftragserteilung durch die beauftragte Katasterbehörde oder den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beim Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten.



I.22

Die Bauherrin oder der Bauherr ist verpflichtet, für jede der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 BaustellV genannten Baustellen dem hierfür zuständigen Dezernat 56.1 der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, die nach der BaustellV vorgeschriebene Vorankündigung zu übermitteln. Sollten Sie zu diesem Hinweis Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Dezernat der Bezirksregierung.

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten.

Die BaustellV enthält für den Bauherren insbesondere folgende Pflichten:

- auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.
- für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
- ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (z. B. Absturzgefahren höher 7 m oder Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen) ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

I.23

Sofern bei den Bauarbeiten archäologische Bodenfunde und -befunde auftreten, sind diese gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 in der z. Z. geltenden Fassung unmittelbar dem Land-



schaftsverband Rheinland, Rheinisches Landesmuseum, Colmantstr. 14 - 16, Bonn (Tel.: 0225/632150-287), zu melden.

Seite 44 von 48

I.24

Die anfallenden Regen- und Schmutzabwässer sind bei Vorhandensein eines Kanals vorschriftsmäßig abzuleiten und der Grundstücksentwässerung zuzuführen. Die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002 in der z. Z. geltenden Fassung ist zu beachten.

Bei der Errichtung, Änderung oder Instandsetzung der Abwasseranlagen ist § 61a LWG zu beachten.

I.25

Der Standsicherheitsnachweis, geprüft von einer(m) staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, ist vor Baubeginn vorzulegen. Mit Bezug auf § 82 (7) Satz 3 BauO NRW fordere ich, dass Sie diese(n) Sachverständige(n) spätestens bis zum Baubeginn auch mit der Prüfung der Standsicherheit während der Bauausführung beauftragen.

I.26

Mit beiliegender Fertigstellungsanzeige sind spätestens bis zur abschließenden Fertigstellung folgende Nachweise zu erbringen (§ 82 Abs. 4 BauO NRW):

- eine Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit über die stichprobenhafte Prüfung der Standsicherheit während der Bauausführung

Das Vorliegen der Bescheinigungen ist Voraussetzung für die Gestattung der Innutzugnahme des Gebäudes (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).

Hinweise zum Bodenschutz:

I.27

Die Wiederverfüllung mit mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen und/oder aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) richtet sich



nach dem RCL- Erlass1. Bei einem geplanten Einsatz dieser Stoffe, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Ein Antragsformular erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde, Tel 0202 / 563-5572 bzw. 563-4224.

Hinweis zum Ausgangszustandsbericht:

I.28

Der Betreiber hat zusätzlich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides einen AZB-Bericht in ausgedruckter sowie in digitaler Form an das Dezernat 52, Sachgebiet 06 zu übermitteln. Ein ausgedrucktes Exemplar wird an die jeweilige zuständige Unter Bodenschutzbehörde verschickt.

Weiterhin sind innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides drei Ausfertigungen des AZB-Berichts-Bericht in ausgedruckter sowie in digitaler Form an das Dezernat 53 zu übermitteln.



Anlage 2

Verzeichnis der Antragsunterlagen

	Seite	
1	Antrag	7
1.1	Vorhaben	7
1.2	Antragsstellung	8
1.3	Formulare und Anlagen zu Kapitel 1	9
2	Pläne	10
3	Bauvorlagen	11
3.1	Bauliche Änderungen	11
3.1.1	Abbruchmaßnahmen	11
3.1.2	Neubaumaßnahmen	12
3.2	Außenanlagen	13
3.3	Baugrund	14
3.4	Statisches Tragkonzept und Standsicherheit	14
3.5	Kampfmittelfreiheit	15
3.6	Technische Gebäudeausrüstung	15
3.6.1	Belichtung und Beleuchtung	15
3.6.2	Heizung	16
3.6.3	Lüftung	16
3.6.4	Niederschlagswasserbeseitigung	16
3.6.5	Schmutzwasserbeseitigung	17
3.7	Erdung und Blitzschutz	18
3.8	Berechnungen nach DIN 277	18
3.9	Brandschutz	19
3.10	Baulicher Schallschutz	19
3.11	Anlagen zu Kapitel 3	20
4	Anlage und Betrieb	21
4.1	Behandlungsverfahren und technische Einrichtungen	21
4.1.1	Verfahrensbeschreibung	21
4.1.2	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	26
4.1.3	Maßnahmen zur Anlagensicherheit	26
4.1.4	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	26
4.1.5	Maßnahmen zur Abwassermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie	



	Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung	28
4.1.6	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	28
4.1.7	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonst. Emissionen/Immissionen und Gefahren	29
4.1.8	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	30
4.1.9	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	32
4.2	Formulare zu Kapitel 4	33
	Formular 2 Betriebseinheiten	33
	Formular 3 Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite	33
	Formular 4 Blatt 1 Emissionen Luft	33
	Formular 4 Blatt 2 Emissionen Abwasser	33
	Formular 4 Blatt 3 Verwertung/Beseitigung von Abfällen	33
	Formular 5 Quellenverzeichnis Luft	33
	Formular 6 Blatt 1 Abgasreinigung	33
	Formular 6 Blatt 2 Abwasserreinigung/-behandlung	33
	Formular 7 Niederschlagsentwässerung	33
	Formular 8.1 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	33
	Formular 8.2 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	33
	Formular 8.3 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe	33
	Formular 8.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	33
	Formular 8.5 Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe	33
4.3	Anlagen zu Kapitel 4	34
5	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	35
6	Angaben bei IED-Anlagen	36
7	Wasserrechtliche Antragsunterlagen	37
7.1	Indirekteinleitung	37
7.2	Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage	37
7.2.1	Antrag	37
7.2.2	Pläne und zeichnerische Darstellung	37
7.2.3	Erläuterungsbericht	38



7.2.4	Abwassertechnische Berechnungen	42
7.2.5	Nachweis Schallschutz	43
7.2.6	Nachweis über die Standsicherheit	43
7.2.7	Registrierung nach EMAS oder eines nach DIN ISO 14001	43
7.2.8	Angaben zur Umweltverträglichkeit	43
7.2.9	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	43
7.3	Anzeige einer Grundwasserberührung	43

Anlagen

Anlage 1-1	Übersicht Genehmigungsbestand
Anlage 1-2	Genehmigungsbescheid vom 14.11.2005 für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage
Anlage 2-1	Grundkarte
Anlage 2-2	Werksplan
Anlage 3-1	Formular Bauantrag
Anlage 3-2	Amtlicher Lageplan
Anlage 3-3	Ausschnittslageplan
Anlage 3-4	Katasterplan
Anlage 3-5	Bauzeichnungen
Anlage 3-6	Formular Baubeschreibung
Anlage 3-7	Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
Anlage 3-8	Brandschutzkonzept
Anlage 3-9	Baugrundgutachten
Anlage 3-10	Entwässerungsplan
Anlage 3-11	Stellungnahme Schallschutz
Anlage 3-12	Erhebungsbogen für Baustatistik
Anlage 4-1	Verfahrensfließbilder
Anlage 4-2	Sicherheitsdatenblätter
Anlage 4-3	Maschinenaufstellungspläne
Anlage 4-4	Betriebsanweisungen
Anlage 4-5	Entsorgungsnachweis Schwermetallschlamm
Anlage 4-6	Rohrtrassenplan
Anlage 5-1	UVP-Vorprüfungsbericht